



7.
Der Universität Leipzig
Bermahnung an Ihre

153
04
Verwandten

Zu

Willigen Almosen/wegen vorhabens
der abschaffung derer in der Stadt
umschweifenden

Bettler.

Gedruckt bey Henning Kölern.

35
39
4,2

Der Herrliche
Erwählung an Ihre

Erwählung

zu
der
Erwählung

Erwählung

Erwählung

Erwählung
Erwählung
Erwählung
Erwählung
Erwählung
Erwählung
Erwählung
Erwählung
Erwählung
Erwählung





7.
Luntach so wol
in des heiligen Römi-
schen Reichs Refor-
mation guter Policen
Anno 1548. zu Aug-
spurg auffgerichtet /
als auch in des hoch-
löblichsten Churfürsten vnd Herzogen zu
Sachsen Augusti hochlöblichsten Andern-
ckens / Anno 1555. publicirter nützlicher
Landes so wohl der Kirchen Ordnung /
neben anderen auch dieses anbefohlen /
daß niemanden / der sein Brodt zu verdie-
nen geschickt sey / zu Betteln gestattet wer-
den solte / Welche heilsame Verordnung
aber vornehmlich in denen allen Landen
zugestossenen vnd viel Jahr continuirten
traurigen Zeiten / neben vielmehr bösen
eingerissenen Vnordnungen bishero we-
nig in acht genommen / ja sonderlich bey
dieser Stadt diß Vbel dermassen geheuf-
set

02
39
4,2

set worden / daß mancher keiner ganzen
oder halben stunden von dergleichen An-
lauffen vnzehlicher Bettler befreyhet seyn
mögen / Vnd dann solchem Vnwesen
vorzukommen / den darbey gespürtem
Ubelstandt vnd viel ärgerliches mit vn-
terlauffendes Wesen abzustellen E. E.
Rath allhier sich biszhero mit Fleiß be-
mühet / Deswegen eine Ordnung auffge-
setzet / vnd der Vniuersitet allhier dieselbe
communiciret / mit freundlichen Begeh-
ren / Uns in solchen Punct mit Ihm zu
conjungiren / Wir Rector, Magistri vnd
Doctores der Vniuersitet Leipzig auch befun-
den / daß solch Vorhaben erwehnetem
Reichs Abschied / vnd Churfürstl. Sächsl.
Landes- auch Kirchen- Ordnung vnd der
Billigkeit durchaus gemess / hierüber so
wohl denen Inwohnern als Außländi-
schen vnd Frembden bekandt / wie bisz-
hero männiglich von denen muthwilligen
fau

7.
faulen vnd frechen Bettlern angelauffen
worden/dahero niemand zubefinden seyn
wird / Welcher nicht viel lieber Wöchent-
lich oder Monatlich ein gewisses Allmo-
sen steuren / vnd ins gemein zu erhaltung
derer Armen vnd recht uothleidenden
Persohnen conferiren vnd zuschiessen
wird / als daß er ferner mit täglichen ja
stündlichen anlauffen/sich plagen vnd pla-
cken lassen wolle ! Darbey ganz nicht
zweiffeln / E. E. Rath / dem in solcher
Ordnung gethanen Versprechen nach/die
colligirten Almosen / durch Gottesfürch-
tige / vnd dem Armuth wohl zugethane
Mittels Persohnen denselben aufztheilen/
diese Collecten auch von denen anderen
Almosen vnd Spittalgeldern / von wel-
chen ohne daß die in vnd bey dieser Stadt
befindliche alte / francke / vnd preßhafte
Leuthe erhalten werden sollen / mit Fleiß
absondern / derer Confusion nicht gestat-

A iij ten

39
4,2

ten auch vber dieser Ordnung steiff vñ fest
halten werde. Als haben Wir dahero
daß vorgeschlagene Mittel der Einsam-
lung dieser SpecialAlmosen auch vnser
theils zu approbiren/ vnd bey vnsern Ver-
wandten ergehen vñd einnehmen zulaf-
sen/ kein ferner bedecken getragen.

Vnd werden hierauff alle *Academici* ver-
mahnet / daß sie auch ihres theils in das
hierzu absonderlich gemachte Buch was
sie (nicht mit Unwillen oder Zwang
sondern aus guter Willkühr / nach dem
Befehl des Apostels) dem Armuthreichen
wollen / einschreiben / denen Persohnen so
hierzu bestellet / die Almosen liefern / vnd
sich aus dem Prediger Salomo des erin-
nern wollen / das obwohl der Gottlose
seines Einkommens zur Sünde brauche/
jedoch der Gerechte es viel besser anzule-
gen / vnd zu förderst zur Ehre Gottes/
dann zu seines armen Nehesten unterhal-
tung/

7.
tung/ vnd jeden selbst zum Leben anzu-
wenden wisse.

Gott dem solch willig Spffer gefellig
vnd angenehm ist/ wird dafür eines jeden
Born/ oder ölkrüglein dermassen segnen/
daß es noch ferner quellen vnd heraus-
fliessen könne. Welches Gedeihen dann
neben dem edlen Friede wir einem jeden
freywilligen Geber von dem Allmächtigen
Gott treulich vnd von Herzen wünd-
schen/ vnd neben der liebsten hohen Obrig-
keit Sie vnd Uns GOTTes gnädigen
Schutz hiermit befehlen thun. Geben
Leipzig/ den 17. Martij. Anno 1638.

39.
4.23



Billige
der a

zig

haben
stadt

153

04

35
39

4,2

7

